

Ordnung des Zentralen Fachschaftenrates zur Regelung der Rückmeldungen (Rückmeldeordnung)

vom 18.10.2021

Aufgrund von Art. 14 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020) hat der Zentrale Fachschaftenrat am 06.10.2021 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 18.10.2021 veröffentlicht.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Rückmeldung der Fachschaften beim Zentralen Fachschaftenrat.
- (2) ¹Für die Wahrnehmung des Antrags- und Stimmrechts im Zentralen Fachschaftenrat ist eine ordnungsgemäße Rückmeldung erforderlich. ²Diese muss jedes Semester erfolgen.
- (3) Damit eine Rückmeldung erfolgt, ist eine Wahl des Fachschaftsrates nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsordnung der Fachschaft sowie die Einhaltung des Rückmeldeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung erforderlich.

§ 2 Protokoll

- (1) ¹Zur Rückmeldung hat der Fachschaftsrat eine Ausfertigung des Protokolls der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen. ²Dieses enthält mindestens
 1. die Bezeichnung der Fachschaft,
 2. das Datum sowie die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Fachschaftsvollversammlung,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. Angaben über die Wahl der Sitzungsleitung und der Wahlleitung,
 5. die Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 6. Angaben über die Durchführung der Wahl des Fachschaftsrates nebst Wahlergebnis sowie
 7. die Anwesenheitsliste.
- (2) Das Protokoll ist von der Protokollführung, der Sitzungs- und der Wahlleitung durch eigenhändige Unterschrift auszufertigen.
- (3) Erfolgt die Wahl zum Fachschaftsrat nur einmal im Jahr, hat der Fachschaftsrat bei der nächsten Rückmeldung hierauf hinzuweisen und eine Abschrift des Protokolls der Vollversammlung, auf der der Fachschaftsrat gewählt wurde einzureichen.
- (4) ¹Der Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates stellt Muster für das Protokoll und die Anwesenheitsliste bereit. ²Die Fachschaften können diese verwenden. ³Auch wenn diese Vorlagen nicht verwendet werden, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 3 Benennung der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) ¹Zur Rückmeldung hat der Fachschaftsrat eine Liste aller Mitglieder des Fachschaftsrates vorzulegen. ²Diese enthält
 1. die vollständigen Namen,

2. die Matrikelnummern,
3. die Unterschriften sowie
4. das Datum der Wahl

aller Mitglieder des Fachschaftsrates. ³Die Unterschriften können nachgereicht werden, wenn die Mitglieder des Fachschaftsrates an der Unterschrift gehindert sind, insbesondere von in Abwesenheit gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates und solchen, die sich im Ausland befinden.

- (2) ¹Der Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat hat der Fachschaftsrat dem ZeFaR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Bis zum Zugang der Mitteilung gilt die benannte Person gegenüber dem Zentralen Fachschaftenrat als Mitglied des Fachschaftsrates. ³Die Mitteilung kann auch durch das ausgeschiedene Mitglied erfolgen.

§ 4 Onlinerückmeldung

¹Zur Rückmeldung ist die Eintragung des Fachschaftsrates in das hierfür vorgesehene Onlineformular erforderlich. ²Hierbei sind Angaben über

1. die Bezeichnung der Fachschaft,
2. die Anschrift und E-Mail-Adresse des Fachschaftsrates,
3. soweit vorhanden die Internet- und Facebookseiten des Fachschaftsrates,
4. den wöchentlichen Sitzungstermin des Fachschaftsrates,
5. die zur Vertretung des Fachschaftsrates berechtigten Personen, einschließlich
 - a. vollständigen Namen,
 - b. Anschriften,
 - c. studentischen E-Mail-Adressen und
 - d. ZDV-Kürzeln,
6. die Namen und ZDV-Kürzel aller Mitglieder des Fachschaftsrates sowie
7. die ZDV-Kürzel der Mitglieder des Fachschaftsrates, die Zugang zu einem vom Zentralen Fachschaftenrat bereitgestellten E-Mail-Postfach erhalten sollen

zu machen. ³Die Reihenfolge der Mitglieder des Fachschaftsrates in der Onlinerückmeldung muss mit der im Protokoll der Fachschaftsvollversammlung und der Liste nach § 3 übereinstimmen.

§ 5 Abweichungen

¹Bei Abweichungen zwischen dem Protokoll der Fachschaftsvollversammlung, der Mitgliederliste und der Onlinerückmeldung ist das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung maßgeblich. ²Der Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates weist den Fachschaftsrat auf festgestellte Abweichungen hin.

§ 6 Rückmeldefrist

¹Die Rückmeldungen müssen bis zum 21. Kalendertag nach dem regulären Vorlesungsbeginn erfolgt sein. ²Der Vorstand des zentralen Fachschaftenrates kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Sind die nach den §§ 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist nach § 6 eingereicht und Angaben innerhalb dieser Frist gemacht, wird die Fachschaft als ordnungsgemäß rückgemeldet erachtet.
- (2) ¹Der Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates kann einen Antrag auf Rückmeldung zurückweisen, wenn die Rückmeldung in sich widersprüchlich, nicht innerhalb der Frist nach § 6, unrichtig oder unplausibel erfolgt ist. ²Der Vorstand hat einen Antrag auf Rückmeldung abzulehnen, wenn die Wahl des Fachschaftsrates rechtswidrig war. ³Der Vorstand hat die betroffene Fachschaft vor einer Zurückweisung oder Ablehnung anzuhören und eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen.
- (3) ¹Gegen die Zurückweisung oder Ablehnung eines Antrages auf Rückmeldung kann jedes Mitglied des betroffenen Fachschaftsrates innerhalb eines Monats beim Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates schriftlich Widerspruch einlegen. ²Über diesen Widerspruch entscheidet der Zentrale Fachschaftenrat, soweit der Vorstand des zentralen Fachschaftenrates dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mainz, den 18.10.2021

gez. Brasen

Nina Brasen

Vorsitzende des Zentralen Fachschaftsrates